

V. 9

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 40

3.7.1974

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE ABTEILUNG PHYSIK DER
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

UF 1342

H 1515132

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Er-
laß vom 18. 6. 1974 - Az. I A - A B II
43 - 15/2/4 - die vom Senat der Universität
Dortmund in seiner 86. Sitzung am 29. 11. 1973
und in seiner 90. Sitzung am 7. 2. 1974 be-
schlossene Diplomprüfungsordnung für die Ab-
teilung Physik genehmigt.

UNIVERSITÄT DORTMUND

Diplomprüfungsordnung

für die

Diplomprüfung

in

P H Y S I K

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Physik bildet einen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung.
- (2) Die letzte Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll spätestens im dritten Studienjahr abgelegt werden.
- (3) Die Diplomhauptprüfung umfaßt die mündliche Prüfung und die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit soll nach Ablegen der mündlichen Prüfung angefertigt werden.
- (5) Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll im vierten Studienjahr erfolgen.
- (6) Die mündliche Diplomhauptprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters abgeschlossen sein. Die anschließend anzufertigende Diplomarbeit soll in längstens d r e i Semestern abgeschlossen sein. Den Kandidaten, welche die mündliche Diplomhauptprüfung erst nach Ende des 4. Studienjahres abschließen, steht für die Anfertigung der Diplomarbeit ein Zeitraum von höchstens zwei Semestern zur Verfügung. Falls in Ausnahmefällen die

Diplomarbeit vor der mündlichen Diplomhauptprüfung angefertigt wird, soll sie von den Kandidaten in der Regel zwei Semester nach bestandener Diplomvorprüfung begonnen und spätestens nach drei weiteren Semestern abgeschlossen werden.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, drei weiteren Hochschullehrern, darunter dem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des Fachbereichs Physik. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter von der Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 25 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (5) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungs-

berechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung oder auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.

- (6) Der Prüfungsausschuß bestimmt auf Vorschlag des Kandidaten die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Kandidaten gegenüber zu begründen. In diesem Falle kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren; im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer kann diese Frist verkürzt werden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Abteilungsversammlung haben das Recht, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen.

§ 5 Ablauf der Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Ein Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen und ohne Zuhörer fortzusetzen.

- (3) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (4) Eine mündliche Teilprüfung dauert je Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (5) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 6 Zulassungsantrag zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung und die Meldung zu einer Teilprüfung sind schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, falls sie nicht schon beim Prüfungsausschuß vorliegen:
 1. Lebenslauf.
 2. Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 3. Studienbuch.
 4. Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomhauptprüfung in Physik nicht bestanden hat.
 5. a) Bescheinigungen über die erfolgreiche

Teilnahme an den Experimentellen
Übungen I und II in Physik und am
Praktikum Chemie;

b) Bescheinigungen über die Teilnahme
an den Übungen zu Physik I - IV
und Mathematik I - III.

6. Bei Meldungen zu Teilprüfungen sind
jeweils nur die Bescheinigungen gemäß
Nr. 5 vorzulegen, die sich auf diese
Teilprüfung beziehen.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Nachweise gemäß Abs. (2) nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat soll in der Regel das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund als ordentlicher Studierender eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen zur Diplomvorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplommhauptprüfung in Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD endgültig nicht bestanden hat.
Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die mit § 6 bzw. § 7 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Falls die Zulassung versagt wird, ist die Entscheidung dem Kandidaten gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 9 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden mündlichen Teilprüfungen:
 1. Experimentalphysik.
 2. Theoretische Physik.
 3. Mathematik.
 4. Chemie.
- (2) Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach den Stoffplänen der in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Bewertung der Leistungen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Noten für die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	2 = gut	3 = befriedigend
4 = ausreichend	5 = nicht ausreichend.	

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten

im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind, andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		bestanden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Diplomvorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einer Teilprüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden.
- (2) Gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. (1) und (3) als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel innerhalb Jahresfrist abgelegt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung oder der ganzen Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, sofern kein Widerspruch gemäß § 25 eingelegt ist.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Diplomhauptprüfung

§ 14 Zulassung zur Diplomhauptprüfung

- (1) Für die Zulassung gilt § 6 Abs. (2) 1. - 4. entsprechend. Außerdem ist dem Zulassungsantrag beizufügen ein Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung, über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum der Physik und über die Teilnahme an
- a) zwei Vorlesungen der Experimentalphysik, davon mindestens eine mit Übungen,
 - b) einem physikalischen Seminar,
 - c) der Vorlesung Thermodynamik und Statistik mit Übungen,
 - d) der Vorlesung Festkörpertheorie mit Übungen oder Kern- und Elementarteilchentheorie mit Übungen,
 - e) etwa 6 - 8 Semesterwochenstunden aus einem Anwendungsgebiet der Physik, das sich nicht mit den angegebenen Pflichtvorlesungen überdeckt,
 - f) etwa 4 - 6 Semesterwochenstunden aus dem Bereich des Wahlfaches.

Unter den Vorlesungen gemäß a) - e) sollen die beiden Vorlesungen "Einführung in die Festkörperphysik" und "Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik" enthalten sein.

Bei Meldungen zu Teilprüfungen sind jeweils nur die Bescheinigungen gemäß a) - f) vorzulegen, die sich auf diese Teilprüfung beziehen.

- (2) § 8 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Kandidat die Diplomvorprüfung oder eine nach § 15 gleichwertige Prüfung bestanden hat.

§ 15 Anrechnung von Prüfungen
und Studienleistungen

- (1) Diplomvorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD in der Fachrichtung Physik bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen Hochschulen in der Fachrichtung Physik bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.

Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Anstelle der Diplomvorprüfung im Fach Physik kann der Prüfungsausschuß auch entsprechende Prüfungen in einer benachbarten Fachrichtung ganz oder teilweise als gleichwertig anerkennen, sofern ein sinnvoller Zusammenhang mit dem Fach Physik besteht und das Niveau der Anforderungen denen der Diplomvorprüfung in Physik entspricht. Der Prüfungsausschuß entscheidet über notwendig werdende Ergänzungsleistungen.
- (4) Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 16 Umfang der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus
 - a) der mündlichen Prüfung,
 - b) der Diplomarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretischer Physik,
 3. einem Fach über Anwendung der Physik auf einem umfangreichen Teilgebiet, das sich nicht mit den für 1. und 2. angegebenen Pflichtvorlesungen überdeckt (das Angebot der Ruhr-Universität Bochum kann genutzt werden),

4. einem Wahlfach mathematischer oder naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung. (Alle im Sommersemester 1972 an der Universität Dortmund vertretenen Fächer sind zugelassen, da sie durch vorstehende Definition erfaßt werden. Neu hinzukommende Fächer müssen von der Abteilungsversammlung als 2. Wahlfach zugelassen und bekanntgegeben werden.)
- (3) Die Abgrenzung der Stoffgebiete in Experimentalphysik und Theoretischer Physik richtet sich nach den Stoffplänen der in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Durch sie soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Physik nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Dortmund ausgegeben werden, der auf dem Gebiet der Physik Forschung betreibt; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann den Aufgabensteller wählen, soweit noch freie Plätze vorhanden sind. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Auf besonderen Abteilungsbeschuß kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. (2) genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 18 Monate nicht überschreiten. § 3 Abs. (6) Satz 3 bleibt davon unberührt.

- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann im Falle der Anwendung von § 3 Abs. (6) Satz 3 die Abgabefrist um maximal 6 Monate, andernfalls um maximal 2 Monate verlängert werden.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses vom Kandidaten zurückgegeben bzw. vom Betreuer zurückgenommen werden.
- (8) Wird das Thema zurückgegeben oder zurückgenommen, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit vom Prüfungsausschuß neu festzusetzen.
- (9) Bei wichtigen Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit.

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten Hochschullehrer zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen ist. Mindestens einer der beiden Gutachter muß Hochschullehrer der Abteilung Physik sein.
- (3) Der Betreuer setzt die Note der Arbeit im Einvernehmen mit dem zweiten Gutachter fest. Es sind die in § 10 Abs. (2) genannten Noten zu verwenden.

§ 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 10 entsprechend. Die Diplomhauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird.

Die Diplomhauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wird.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden, wenn alle Prüfer und die Gutachter zustimmen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 11 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. § 12 Abs. (2) und § 17 Abs. (2) - (6) und (9) sowie § 18 gelten für die Wiederholung entsprechend.
- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen

ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfung, der Diplomarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.) beurkundet.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomverprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 1.7.1974

Der Rektor der Universität
Dortmund
I.V.

(Prof. Dr. L. Danzer)